

Nikolett Ágnes Tóth

DAS SPORTRECHT ALS SPEZIFISCHES

Die Thesen der PhD-Dissertation

Miskolc

2014.

I. Der Gegenstand der Forschung, die Forschungsaufgabe

Mein primäres Ziel die Theorien - die die Existenzberechtigung des Sportrechts begründen -, die geschichtlichen, öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Beziehungen des Sportrechts vorzustellen. Wichtiger Gegenstand der Forschung ist vor allem der privatrechtliche Hintergrund der Sportverträge, korrespondiert mit dem Sportgesetz, dem Arbeitsgesetzbuch und dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

In Ungarn gibt es den Begriff „*látványsport*“ seit ca. zwei Jahrzehnten, dieser Begriff kann ins Deutsche als „*spektakuläres Sport*“ übersetzt werden. Aus dieser Begriff hat den in der heutigen Praxis schon ganz und gar akzeptierten Ausdruck *spektakuläres Mannschaftssport* (ungarisch *látvány csapat sport¹*) ausgewachsen. Zu diesem Kreis gehören zurzeit fünf Sportarten: Fußball, Handball, Wasserball, Basketball und Eishockey. Es ist allgemein bekannt, dass solche Sportveranstaltungen, an denen diese Sportarten erscheinen, werden durch höhere Einschaltquote gekennzeichnet, als andere Sportarten, deshalb lohnt es sich zu diesem Bereich in rechtlicher Hinsicht mehr Aufmerksamkeit zu schätzen. Da von den vorher aufgezählten Sportarten der Fußball in unserer Heimat und in der Welt auch die populärste ist, wurde er betont, als ich die mit unserem „*spektakulären Sportarten*“ verbundenen Sportverträge in der Praxis beobachtet habe.

Zur Zeit der politischen Wende ist der Sport in Ungarn auch eindeutig zum wirtschaftlichen Gut geworden; die Sponsoren (Sponsorverträge) sind erschienen, nicht nur der Sport ist zur Ware geworden, sondern auch der Sportler – besser gesagt sein Spielrecht – ist zum Gegenstand der Rechtsgeschäfte geworden. Dieser Bereich hat bedeutende Beziehungen in der Telekommunikation, näher in der Werbung auch, die die Fremdenverkehrsfunktion des Sports auch verstärkt. Das sogenannte „Merchandising“ hat grandiose wirtschaftliche Einfluss erworben.

¹ Der Begriff wurde ins Gesetz Nr. LXXXI. aus dem Jahre 1996 (über die Körperschaftsteuer und Profitverteilungssteuer) mit dem § 2 des Gesetzes Nr. LXXXII. aus dem Jahre 2011 eingeführt. (Gültig seit 1. Juli 2011) Als gesetzliche Definition erscheint dieser Begriff zu dieser Zeit.

Der Sport ist historisch auch der primäre Gegenstand der sogenannten Eigenjustierung, die Normen dieses Bereiches wurden von den verschiedenen „beruflichen“ Körperschaften des Sports und von den Sportverbänden entwickelt. Im Bereich der Globalisierung ist die Rechtsangleichung unabkömmlich, und in der entwickelten Demokratien spielen die Diskriminierungsfreiheit und der Schutz der Persönlichkeit auch eine wichtige Rolle. Die Grundsätze des Rechtsstaates sind nicht nur für den Staat, für die öffentliche Gewalt maßgebend (diese sind öffentlich-rechtlich). Die Sportverbände und Sportvereine sind juristische Personen, die Sportler sind natürliche Personen, ihnen stehen die Privatautonomie und die Vertragsfreiheit zu.

Im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts wurde die Fairness (*fair play*) von den sich zum Spitzensport heftenden riesenhohen Einkommen in jeder Bereiche des Sports überschattet. Die Effektivität stellt sich selbstverständlich der Freundschaft mit den anderen Sportlern und der Solidarität dagegen; die Konkurrenz unter den Sportlern hat das rechtswidrige Doping, und das Problem der Chancengleichheit mitgebracht. Die internationalen Sportveranstaltungen dienen ursprünglich der korrekten, eventuell freundschaftlichen Beziehung der Völker. Dieses Ziel kann immer schwerlicher mit der unglaublich großen wirtschaftlichen Rolle der *spektakulären Sportarten* in Einklang gebracht werden.

Die Tatsache, dass der Sport zur heutigen Zeit zum Teil des Geschäftslebens geworden ist, ist die Folge von mehreren Gründe:

- für die Hobbysportler (Massensport) werden in den entwickelten Ländern möglichst „Luxus-Sportkleidungen, -Sportgeräte, -Sportanlagen zur Verfügung gestellt; das bedeutet die Massenproduktion und Verkauf von Sportmittel, weil es Massenverbrauch gibt;
- der Profisport und die professionelle Meisterschaft ist grundsätzlicher Faktor des Spitzensports, ohne den den Lebensunterhalt ermöglichenden Einkommen und ohne Ausbildungs- und Arbeitszeit ist die verstärkte Effektivität nicht zu erreichen.

Also, die vorerst analysierte Bereiche und die Struktur der Dissertation ist:

- im ersten Kapitel stelle ich die Rolle des Sports vor, drei Aspekte werden betont: das Ziel, die soziale Relevanz und die wirtschaftliche Rolle des Sports,
- im zweiten Kapitel beschäftige ich mich mit den öffentlich-rechtlichen Beziehungen des Sportrechts, wie das öffentliche und das zivile System der Sportverwaltung, die Rechtsquellen, und die Satzungen, die zwischen die Rechtsquellen gefügt werden sollen,
- schließlich der dritte, wichtigste Teil fasst die bedeutendsten privatrechtliche Aspekte des Sportrechts um.

Die Dissertation schließt mit Quellenverzeichnis. Die Quellen sind getrennt aufgezählt (Fachliteratur, Studie, Internetquelle, Entscheidung), aber neben diesen Quellen habe ich mich auf Pressemitteilungen und Meinungen bezogen.

II. Die Methoden der Forschung

Das Thema der Dissertation ist außer und innerhalb der Rechtswissenschaft auch interdisziplinär. Neben den soziologischen Elementen sind die erzieherischen, polizeilichen (Verwaltung), gesundheitlichen und ökonomischen Hinsichten auch beträchtlich, innerhalb der rechtlichen Elemente haben die einzelnen privatrechtlichen (Arbeitsrecht, Vertragsrecht, Personenrecht, Wettbewerbsrecht) und öffentlich-rechtlichen (Budgetrecht, Selbstverwaltung, und sogar Strafrecht) Aspekte auch große Bedeutung.

Die Analyse fasst meistens die Vorstellung des gültigen Rechts (*de lege lata*) um. Im Mittelpunkt stehen das Sportgesetz, das neue Bürgerliche Gesetzbuch (Gesetz Nr. V. aus dem Jahre 2013) und das neue Arbeitsgesetzbuch (Gesetz Nr. II. aus dem Jahre 2012), aber es wurde wegen ihrer „Neuheit“ weitere Ergänzungen, Analysen benötigt.

Hinsichtlich einiger Fragen ist die internationale Zusammenschau unvermeidbar. Der Sport ist ein Weltphänomen, ein Muster der Globalisierung, so versuche ich die Methoden der komparativen Rechtswissenschaft auch anzuwenden, eventuell die nationalen Regeln der einzelnen Staaten vorzustellen.

Bei der ausführlichen Vorstellung des Themas ist unabkömmlich, sich auf das Fallrecht der betroffenen Bereiche zu beziehen.

III. Der Inhalt der Dissertation

Mein Hauptfrage war, ob das Sportrecht ein Rechtszweig oder „nur“ ein spezifisches Fachrecht ist.

1. Die Existenz der gesetzlichen Regelung des Sportrechts ist seit der Verabschiedung des ersten Sportgesetzes (1996) eine Tatsache. Im Sportrecht unterscheidet man einerseits zwischen öffentlich-rechtlichen Elementen, die dadurch geprägt sind, dass sich im Rechtsverhältnis der Gesetzgeber, der fördernde Staat und weitere öffentlichrechtliche Rechtssubjekte (Selbstverwaltung, polizeiliche Dienststelle) beteiligt sind, und zwischen privatrechtlichen Aspekten, weil der Bereich des Sportrechts einen bedeutenden Zusammenhang mit dem Zivilrecht hat. In dieser autonomen Struktur sind die Parteien gleichberechtigt und stehen nebeneinander. In den Rahmen von persönlichen und sachlichen Rechtsverhältnisse üben sie den Massensport und den Spitzensport, organisieren die Veranstaltungen, ermöglichen die Konditionen und lösen die personenrechtlichen, vertragsrechtlichen (besonders das Schließen und das Auflösen von Verträge, sowie die Vertragsverletzung) und versicherungsrechtlichen Konflikte.

2. Nach der Meinung von einem Teil der ungarischen Juristen, die in der Kodifizierung auch tätig waren, hat weder der Gegenstand der Regelung, noch der Inhalt des Sportrechts solche besondere, nur für das Sportrecht typische Merkmale, aufgrund denen das Sportrecht ein selbstständiger, *sui generis* Rechtszweig wäre. Das System der sportrechtlichen Regelung sieht aber vielfältig aus: sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Elemente, zahlreiche spezielle, nur für das Sportrecht typischen Kennzeichen sind zu bemerken. Öffentlich-rechtlich sind die verfassungsrechtliche Vorschriften (die Selbsttätigkeit, das Koalitionsrecht, die mit dem Sport eng verbunden sind), die Normen der staatlichen Sportverwaltung, des Organisationssystem, der Sportfinanzierung, der Steuervergünstigungen, die Tatbestände von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (Doping, Rowdytum, Manipulation der Ergebnisse).

Privatrechtliche, zivilrechtliche Mittel dominieren nicht nur in den Rechtsverhältnissen von Amateursportler, sondern auch in Handels-, Werbungs- und Merchandisingverträge, in wettbewerbsrechtlichen und deliktsrechtlichen Regeln. Professionelle Sportaktivität kann gemäß arbeitsrechtlichen oder zivilrechtlichen Normen geregelt werden. Es gibt sowohl unabdingbare als auch abdingbare (dispositive) Normen, und häufig ist die Rahmenregelung (es wird sowohl von dem staatlichen Gesetzgebung als auch von den öffentlichen Einrichtungen und Verbänden angewendet, damit ein Spielraum für die Regelung von Satzungen ermöglicht wird).

Die ungarischen Sportrechtswissenschaftler haben unterschiedliche Standpunkte: András Nemes argumentiert für das getrennte Sportrecht als selbstständiger Rechtszweig, György Kolláth versucht aber diese Meinung zu dementieren. Als einartige Synthese tituliert Tamás Sárközy das Sportrecht (betont ist, dass nur die Produkte der staatlichen Gesetzgebung als Sportrecht betrachtet werden) als ein gemischtes Fachrecht, damit äußernd, dass im Sportrecht Elemente mehrerer Rechtszweige auffindbar sind, aber es hat keine originellen Zeichen, die begründen können, dass es ein selbstständiger Rechtszweig ist. In der ausländischen Literatur bezeichnet sich Klaus Vieweg dieses Phänomen als „*Querschnittsmaterie*“, er bemerkt, dass die „*Querschnittsmaterien faszinieren*“, aber in seiner Arbeit apostrophiert er später das Sportrecht schon weniger schmeichelhaft als „*ein ausgesprochen komplexes Patchwork*“.

Während der Eigenjustierung veranlassene Satzungen sind das staatliche Sportrecht vorausgegangen. Heute ermöglicht den Verbänden, und teilweise verpflichtet sie schon die „staatliche“ Rechtsvorschrift Satzungen zu veranlassen, so fügt sich diese Ermächtigung in die Hierarchie. [Nach dem Sportgesetz sind die Fachverbände darauf verpflichtet Wettbewerbs-, Spielerpass- und Ablösungssatzung, sowie Disziplinarordnung zu gestalten.]

Also der Schluss könnte sein, dass das Sportrecht ein „Zwischencharakter“ hat, ist ein teilweise zivilrechtlicher, teilweise öffentlich-rechtlicher, fachübergreifender (interdisziplinärer) Rechtszweig, aber neben den relativen

Spezialitäten und Buntheit begründet seinen fachrechtlichen Status die besondere soziale Interesse.

3. Der Staat – neben der staatlichen Anerkennung und Gesetzgebung – übt gesetzliche Aufsicht (durch die Staatsanwaltschaft) über das Fungieren der Fachverbände und Sportverbände. Aufgrund des Sportgesetzes gibt es die Möglichkeit, dass sich die Parteien mit ihren während der Anwendung der Satzungen aufgetretenen Rechtsstreitigkeiten zum staatlichen oder zum Schiedsgericht wenden können. In der Judikatur bezieht man sich unmittelbar auf die Satzungen der Verbände. Die rechtliche Existenz wurde von dem Durchbruch der Normen (die Vollziehbarkeit und der Vollzug) zum Ausdruck gebracht, und diese wird im Sport schon eindeutig verwirklicht.

Solange eine nationale Rechtsnorm nur innerhalb des betroffenen Landes gültig ist, sind die zivilen Regeln des Sports im Allgemeinen nicht nur grenzenübergreifend, sondern weltumfassend, sie werden von mehreren hundert Millionen natürlichen und juristischen Personen gefolgt.

Die Regeln wurden auf in internationalen Vereinigungen anerkannte Weise von internationalen Verbänden (z. B. FIFA) gestalten, die die Mitgliedstaaten „akzeptiert“ haben, das heißt sie schließen sich ihnen an, so werden die Regeln zum Teil des nationalen Rechts. (Während der internationalen Anwendung werden sich die Kollisionsnormen der internationalen Privatrecht auch durchgesetzt.)

4. Die Endlichkeit und kurze Dauer der Sportkarriere, sowie der materiell und moralisch messbare Anspruch der Teilnahme in Wettbewerbssysteme führt zum spezifischen Kompromiss. Die Sportorganisationen unterziehen sich oft dem Verfahren der Sportverbände und Schiedsgerichte, und verzichten sich meistens auf das Recht zur Wende zum staatlichen Gericht, und damit darauf auch, dass ihre Wahrheit mit staatlicher Gewalt geltend machen kann. Im Fall von Normen der Sportverbände kann man über klassische Gesetzgebung nicht sprechen, weil sie nicht von Organen mit Gesetzgebungsbefugnis gestaltet

werden (obwohl das Sportgesetz den Verbänden ermöglicht, dass sie Satzungen gestalten, gilt es nicht als Ermächtigung auf Gesetzgebung), die Verbänden können keine formelle Rechtsvorschriften (z. B.: Verordnung) verabschieden. Das ungarische Grundgesetz stellt deutlich fest, dass „Im Allgemeinen verbindliche Verhaltensregel kann von im Grundgesetz bestimmten, über Gesetzgebungsbefugnis verfügenden Organ gestaltene, im Amtsblatt veröffentlichte Rechtsvorschrift festgelegt werden.“ Die spezifischen Sanktionen der Sportverbände (z. B.: Ausschluß, Sperre) können im Allgemeinen die angemessene (sportliche) Ordnung aufbehalten und die Interessendurchsetzung sichern.

5. Im öffentlich-rechtlichen Teil der Dissertation, bei der Forschung der Verbundenheit mit dem Verfassungsrecht war der Ausgangspunkt die Präambel des Sportgesetzes: den Staatsbürgern von Ungarn steht das möglichst höchste Recht auf körperliche und seelische Gesundheit als Grundrecht zu. Das Volk hält die Leibeserziehung, den Sport für Grundwert des Volkes, für ein gewünschtes Ziel. Die Sportergebnisse sind als nationale Werte betrachtet, der Sport verstärkt das Individuum und die Gemeinschaft. Der Sport ist der Grund der seelischen Gesundheit, die zur Wertvorstellung des gesunden Volkes und des seine Gesundheit bewahren wollenden Bürgers gehört. Der Sport ist der Teil des Gemeinwohls. Der Sport ist zum sogenannten kulturellen Grundrecht der dritten Generation geworden. Die Gründung von Sportvereine beruht sich auf verfassungsrechtlichen Gründen, deshalb habe ich mich mit der Beziehung von Sport und Grundrechte beschäftigt. Das ungarische Grundgesetz benennt schon die Förderung von Sport und Bewegung. Die körperliche-seelische Gesundheit ist ohne den Sport nicht zu erreichen können. Mit dem Ausdruck von dem möglichst höchsten Recht auf körperliche und seelische Gesundheit nähert das ungarische Grundgesetz die Bewegung in der Hinsicht von Gesundheitsbewahrung und Wiederherstellung, sowie von Lebensqualität umfassend an, und äußert, dass der Staat die Aufgabe hat, die nötigen

Voraussetzungen dazu zu schaffen, das heißt die regelmäßige Bewegung zu gewährleisten.

6. In dem nächsten Kapitel resümiere ich die Entwicklungstendenzen der Sportverwaltung, zum Beispiel: die historische Entwicklung der Sportverwaltung, die Herausbildung des Sportverwaltungssystems, die Organisationssystem der Verwaltung des Staates und der Selbstverwaltungen, die Befugnisse der Regierung und die Aufgaben der Selbstverwaltungen.

Es ist festzustellen, dass die staatlichen Sportaufgaben in Ungarn 15 beruflichen Aufgaben betreffen. Diese Aufgaben sind grundsätzlich mit den großen Segmenten des Sports verbunden. Als selbstständige Aufgaben gehören dazu mit dem Spitzensport verbunden zentral und lokal, auf regierungsseitige und nicht-regierungsseitige Gründen beruhend:

- das Sportverwaltungssystem;
- der Bereich der Sportimmobilien und der Infrastruktur;
- die Sportwissenschaft;
- das Sportgesundheitswesen;
- die Dopingbekämpfung;
- Vertretung und Diplomatie;
- Kommunikation
- Förderung und Finanzierung.

Die Rechtsnormen benennen 130 staatlichen Sportaufgaben in Ungarn. Es ist typisch, dass für die Schaffung und Gewährleistung der Voraussetzungen der Bewegung zur Zeit mehrheitlich das staatliche Organisationssystem verantwortlich ist. Die Aufgaben mit den großen Segmenten des Spitzensports verbunden erfüllen aber die nicht-regierungsseitigen Organisationen, sowie das Organisationssystem der Selbstverwaltungen. Es lohnt sich mit der Teilung der Sportaufgaben des Staates und der Selbstverwaltungen, und mit der lokalen Verteilung der Aufgaben im Bereich der Sportverwaltung und des Sportberufes zu beschäftigen. Ich bin zum Schluß gekommen, dass die Rekonstruktion der lokalen Sportverwaltung und Sportaufgaben zusammen mit der Überprüfung

der Aufgaben und mit der Überlegung der Finanzierung durchgeführt werden soll.

7. Im XX. Jahrhundert ist im Fußball fortschrittlich das Rowdytum erschienen. In der zweiten Hälfte des XX. Jahrhunderts ist die Anfeindung zwischen den Sportklubs und den Fans immer intensiver geworden. Im Interesse der Sicherheit der Sportveranstaltungen wurde ein umfassender Bericht (England, 1989) gemacht, der seitdem auch ein maßgebliches Element der Veranstaltungssicherung ist.

In Ungarn ist das Sportgesetz, das Ordnungswidrigkeitengesetz und das Strafgesetzbuch in diesem Thema maßgeblich.

a) Das ungarische Strafgesetzbuch hat ab 1. Juli 2012 als neue Sanktion in die Strafen das Verbot von Sportveranstaltungen eingefügt. Neben der Haft ist sie eine solche Strafe, die „Traditionen in Ordnungswidrigkeitsrecht“ hat. Diese Strafe wurde wegen der angemessenen Bekämpfung gegen das Rowdytum eingeführt, und kann als eine spezifische Form des Verbotes (ungarisch: *kitiltás*) betrachtet werden. Der Unterschied ist selbstverständlich: die Entziehung der Möglichkeit des Aufenthalts ist nicht einer ständigen Verwaltungseinheit, sondern dem Ort und der Zeit einer Sportveranstaltung angebunden ist. Der Straftat kann ununterbrochen sein, aber nur ein einziges Begehungsverhalten mit der Sportveranstaltung verbunden kann die Anwendung dieser Strafe begründen.

Die Entziehung bezieht sich auf den Ort und die Zeit der Sportveranstaltung. Das bedeutet längere Zeit als die Dauer des betroffenen Treffens, es beginnt dann, wann die Anlage für die Zuschauer geöffnet wird, und dauert bis dahin, wann die Zuschauer die Anlage verlassen. Die Strafe ist nur neben angemessenem Eintrittssystem und schneller und präziser Registration wirksam.

b) Das Sportgesetz benennt die Versicherung der Sportveranstaltungen als die Aufgabe des Veranstalters. Das bedeutet, dass die Sicherheit eine Dienstleistung ist. Das Ziel ist die speziellen Risiken, das Rowdytum, die

Ausschreitungen zu handeln. Als ich die typischen Formen und die europäischen Beziehungen dieser Ordnungswidrigkeiten beobachtet habe, bin ich zum Schluss gekommen, dass die Sicherheit der Sportveranstaltungen in den letzten Jahren wesentlich verbessert wurde, jedenfalls hinsichtlich der technischen Voraussetzungen, vorwiegend dank der Sanktionierung, die sich nicht nur auf die Fans, sondern auch auf den Organisator (die als Gesellschaft fungierenden Sportklubs) auch bezieht.

c) Die Sportveranstaltung ist beschränkt öffentlich: als Zuschauer kann man daran nur gegen Entgelt teilnehmen, d. h. die Sportveranstaltung, den Wettkampf, das Treffen besichtigen. Der Zuschauer muss also Eintrittskarte kaufen. In diesem Sinne ist die Sportveranstaltung dem Kino, dem Theater und dem Konzert usw. ähnlich: der Veranstalter gewährleistet die Besichtigung einer Kultur- oder Sportveranstaltung und die Teilnahme als Zuschauer gegen Eintrittsgeld.

Die Besichtigung der Sportveranstaltung geschieht im Rahmen eines Vertrags. Zwischen dem Zuschauer und dem Veranstalter entsteht ein spezifisches Vertragsverhältnis. Trotz der ersten Entwürfe haben die Sportgesetze die ausdrückliche Institutionalizierung des „Sportanhängerverträge“ (ungarisch: *szurkolói szerződés*) ignoriert, aber das Sportgesetz aus dem Jahre 2000 schreibt sozusagen die inhaltlichen Elemente eines solchen Vertrags um. Der Zuschauer der Sportveranstaltung ist in demselben Status wie die Zuschauer im Theater. Der Zuschauer, wenn er die Eintrittskarte kauft, schließt einen Vertrag mit dem Veranstalter durch konkludentes Verhalten, der die Verhaltensregeln, zahlreiche Verbote (z. B.: Einbringung von pyrotechnischen Gegenständen) enthält. Je größer die wirtschaftliche Bedeutung des Spitzensports wird, desto mehr Elemente adaptiert „der Sportanhängervertrag“ aus dem Werkvertrag.

d) Im Sportgesetz ist die Regel seit dem 1. Juli 2013 gültig, die ausspricht, dass der Veranstalter ein Eintritts- und Kontrollsystem anwenden kann, das die Teilnehmer individuell identifizieren kann. Im Fall von erheblich und verstärkt risikoreichen Sportveranstaltungen im Fußball ist ein

Eintrittssystem anzuwenden. Der Veranstalter ist berechtigt, die Identität der Teilnehmer zu kontrollieren, deshalb gibt es keine Persönlichkeitsrechtsverletzung, weil der Zuschauer beim Vertragsschließen dazu seine Einwilligung gegeben hat.

8. Der Regelung des Rechtsverhältnisses des Sportlers habe ich ein eigenes Kapitel gewidmet. Das Bosman-Präzedenz war der erste Schritt dabei, dass die Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmer im europäischen Sport auskristallisiert hat. Dieser Grundsatz spricht aus, dass die Profisportler in rechtlicher Hinsicht gleich beurteilt werden wie die anderen Arbeitnehmer. Auf sie beziehen sich die gleichen – vorwiegend EU – Regeln, wie auf die Tischler, Ärzte oder Karrenfahrer, das heißt: es kann berufliche Beschränkungen, Voraussetzungen geben, aber nur solche, die die nationalen Rechtsnormen des Mitgliedstaates jemandem verbindlich ohne Diskriminierung vorschreibt.

Der Begriff des Arbeitnehmer fasst im Empfängerland

- die tatsächlich Angestellten,
- die Arbeitssuchenden,
- die Arbeitslosen, die arbeitsfähig sind und früher gearbeitet haben,
- die Rentner, sowie
- die arbeitsunfähigen Personen, die wegen der im Empfängerland erworbenen Krankheit oder wegen Arbeitsunfall nicht mehr arbeiten können

um.

Die eine Folge des Bosman-Fall ist, dass die Strömung der Arbeitskraft im Fußball frei geworden ist. Das Bosman-Urteil hatte weiterhin großen Anklang: der Beschluß hat den EU-Mitgliedstaaten vorgeschrieben, die Regelungen der Sportverbände, die die Zahlung von Ablössungssumme verbindlich vorgeschrieben haben, wenn ein Sportler nach dem Ablauf seines Vertrags aus

einem EU-Land in ein anderes EU-Land abgelöst hat, also die Regeln, die mit dem EU-Recht nicht vereinbar sind, aufzuheben.

9. In der sich des Dopings angesteckten Sportwelt ist die Bekämpfung gegen das Doping nur mit der durchgängigen Kontrolle und mit der strengen, die Karriere gefährdenden Sanktion wirksam. Das Strafrecht ist *ultima ratio*, das sportdisziplinäre Verfahren ist primär.

Die Anti-Doping-Organisationen haben große Aufgabe und Verantwortung. Die Wurfdisziplinen, der Fahrradsport, das Gewichtheben, der Kurzstreckenlauf und das Skilaufen sind allbekannt fortschrittlich gedopte Sportarten. Verbotene Substanzen kommen nicht typisch z. B.: bei dem Synkronschwimmen, bei dem Gerätturnen, bei der rhythmischen Sportgymnastik vor. Die Sporthelium hätte die Aufgabe, Methoden zu finden, dass „die heutigen Profisportler nicht die morgigen Defizienten“ werden. Ein Profisportler kann ohne Doping erfolgreich sein, aber dazu ist eine von den Trainern kontrollierte, komplexe Lebensweise nötig. Betrachten wir entweder die Chancengleichheit des Leistungssports oder die Fairness des Hobbysports als Ziel, ist es zu behaupten: nicht nur die moralische Reinheit, die Unversehrtheit der Fairness, sondern auch die Gesundheit des Sportlers sind wichtig.

10. Der größte Teil der Dissertation beschäftigt sich mit den privatrechtlichen Beziehungen. Der Ausgangspunkt war einen allgemeinen Sportler-Begriff zu bestimmen. Die wichtigste Kategorisierung ist die Unterscheidung von Hobbysportler, Amateursportler, Sternfahrtsportler und Profisportler.

Ich habe ausführlich über die Regeln der Verträge des Spieleragenten als Mitwirkende, des Amateurs und des Profisportlers. Es ist interessant, dass die FIFA den Begriff des Amateurvetrags nicht kennt.

Dem rechtlichen Hintergrund der Rechtslage der Sportorganisationen und ihren Typen habe ich ein eigenes Kapitel gewidmet.

11. Die Sportaktivität bringt spezifische Verletzungsgefahr mit. Die Risiken des Sports sind in rechtlicher Hinsicht unabwendbar. Das eine Fall der objektiven Haftung ist die Betriebsgefahr-Haftung, die bei der Sportaktivität oft vorkommt. Deswegen ist die Sportversicherung ein immer bedeutenderer Bereich des Zivilrechts des Sports. Obwohl eine sogenannte Grundversicherung zur Zulassungsbescheinigung verbindlich ist, ist es aber gar nicht sicher, dass diese Versicherung die Sportler angemessen schützt.

Es wäre zweckhaft, wenn die Beteiligten – der internationale Verband, der Klub oder der Spieler – wesentlich mehr Aufmerksamkeit und Geld zu den Versicherungen verwenden würden, damit die Milderung der eventuell aufkommenden Schäden, oder die Existenz des Sportlers nach einer Verletzung, die das Ende seiner Karriere bedeutet, gelöst sind. Die Sportler – besonders die Profis – stehen Unfällen gegenüber, die ein ganzes Leben beeinflussen können. Es ist nicht egal, wie schnell, in welchem Maß (%) und mit welcher Verlust sie überleben. Sowohl die ungarische Medizinversorgung, als auch die Versicherungsdienstleistung und der Lebensunterhalt nach der Karriere bleiben sehr unter dem europäischen Durchschnitt. Die Sportler der Olympia genießen nur zur Zeit der Olympischen Spiele eine Sorge, die ihnen immer zustehen würde. Die verletzten oder schwerverletzten Sportler bekommen nach dem Ende ihrer Karriere am Anfang ihrer Zivilleben keinen – oder minimalen - Schadenersatz wegen dem Mangel an dem Versicherungsvertrag oder wegen der Mangelhaftigkeit der Versicherungen. Die Internationalen (Sportler) vertreten die Interessen des Landes auch, deshalb ist es ein gemeinsames Interesse, das anbrennendes Problem dringend zu lösen, dessen Lösungspläne – wie in dieser Dissertation auch vorgestellt wird – die Interessen des Klubs (als Arbeitgeber), des Sportlers (als Arbeitnehmer) und des Staates auch in Betracht nehmen. Meiner Ansicht nach wäre die endgültige Lösung ein Versicherungsprodukt, das im ganzen Leben des Sportlers durch eine mit Investition kombinierte Lebensversicherung völligen Schutz sichern würde. Dieses Problem ist heute im ungarischen Sport ungelöst.

12. Die im Arbeitsgesetzbuch festgelegten Rechte und Pflichten stehen dem Sportler zu und verpflichten ihn wie die „traditionellen“ Arbeitnehmer, obwohl die Arbeitsverrichtung des Profisportlers von der Mehrheit der Menschen als Spaß betrachtet wird. Eben das bedeutet die Spezialität: der Spieler übt den Sport als Beruf, die Sportaktivität ist sein Arbeitspflicht als Arbeitnehmer, das heißt er treibt Sport nicht aus Spaß, sondern aufgrund der Anweisungen des Arbeitgebers, allerdings kann der Profisportler seine Arbeit als Hobby und Spaß betrachten.

Gemäß des Arbeitsverhältnis bestimmt der Sportler-Arbeitnehmer – im Gegensatz zu einem Hobby-Sportler – nicht selbst, mit welchen Methoden und in welchen Zeitrahmen er sein Training macht; über diese Fragen entscheidet nicht er, sondern er ist verpflichtet nach den Bestimmungen des Sportvetrags seine Arbeitskraft (Sportaktivität) einem anderen auszuüben, zu gewährleisten.

Die Sportverträge sind atypische Verträge. Diese sind Doppelverträge. Zur Zeit der Jahrtausendwende gab es die Praxis, dass die Profisportler die Verträge mit den Klubs als Einzelunternehmer geschlossen haben, die zivilrechtliche Verträge mit arbeitsrechtlichem und sonstigem (Merchandising) Charakter waren. Diese Verträge waren also keine Arbeitsverträge, sie wurden durch das Arbeitsrecht nicht geprägt: sie enthielten die Schutzgarantien der Arbeitnehmer und die Sanktionen der Verbändenur wenig und es fehlt die strafrechtliche Rechtsverletzung.

Mit dem Schließen von Doppelverträge verdecken die Parteien einen Arbeitsvertrag. Es ist anscheinend nicht rechtswidrig, aber es gibt die Gefahr von nichtigen Verträgen (besonders von Scheingeschäften) und darüber hinaus grundsätzlich des Rechtsmissbrauches in erhöhtem Maß.

Im gültigen Recht bestimmt das Gesetz Nr. I. aus dem Jahre 2004 über den Sport, dass der Profisportler aufgrund eines Arbeitsvertrags oder eines

Auftrages sein Sportaktivität ausübt, vorausgesetzt, dass die Auftragsvergütung gemäß des Rechnungslegungsgesetzes als Lohnkosten gezahlt wird.

Im Arbeitsvertrag der Sportler wird als Grundlohn der jeweilige Mindestlohn bestimmt, dessen Ziel offensichtlich ist, die Milderung der zusätzlichen Lohnkosten der Sportorganisationen. Das ist für den ganzen ungarischen Sport, hauptsächlich für den Fußball typisch, hinsichtlich des hohen Defizites ist es wirtschaftlich begründet. Es gibt aber zu denken, dass die Fußballspieler den meisten Teil ihrer Einkommen (im Durchschnitt 75-80%) im Rahmen eines zivilrechtlichen Rechtsverhältnisses bekommen haben.

Der Vertrag wird formell nicht von der Sportorganisation, sondern von einer anderen „externen“ Firma mit dem Spieler geschlossen, dessen Folge ist, dass der Ungarische Fußballverband (ungarisch: MLSZ) (und andere Sportforen) keine Zuständigkeit für das Verfahren sowie auf die Sanktionierung im Fall von Vertragsverletzung haben. Die meisten Verträge schreiben als Bedingung der Ausgleichung die Existenz der sogenannten Leistungsbescheinigung vor, über deren Ausgabe die mit dem Sportler paktierte Firma selbst entscheidet, das heißt, dass sie das Unterschreiben theoretisch auch versagen kann, und das macht die Geltendmachung praktisch unmöglich. Für die finanziellen und sonstigen Streitigkeiten wegen des Arbeitsvertrags ist der Ungarische Fußballverband (MLSZ) zuständig, aber es ist betreffs der wirklichen Geltendmachung nicht genug.

Natürlich ist es eine falsche Lösung, dass die ganze Fußballwelt statt Sportverträge effektiv nur Merchandising-Verträge schließt, das ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Klubs mit dem Sportler, die entscheidenden Wert haben, über eine Größenklasse optimal steuernde Marketingverträge schließen. Je weniger die staatlichen Lasten sind, desto mehr Geld wird zum Sportler verwendet, was die Konkurrenzfähigkeit des Klubs steigert. Gut überlegte Strukturen müssen also aufgebaut werden, es benötigt aber erstens einen stabilen, guten rechtlichen Hintergrund. Die Luzidität hängt also nur teilweise vom Rechtsgrund ab, eher die Steuerzahlung. Die Bestimmungen des Sportgesetzes

über das Profisportverhältnis müssen wieder bestimmt werden, hinsichtlich darauf, dass die Sportorganisationen wegen der Zahlung des Image-Geldes getrennte Gesellschaften gründen mussten, und es bringt Schwierigkeiten in der Wirtschaft und in der Buchhaltung sowie die überflüssige Verdoppelung der Administration mit. Das Sportverhältnis und das Mechandising-Verhältnis konnten in einem einzigen Sportvertrag zusammengefasst werden (siehe § 6:92 und 6:108 des ungarischen BGB). Das Rahmenvertrag wird falsch als Vorvertrag betrachtet. Zum Fachverband wird nur ein Vertrag eingereicht: im Allgemeinen der Auftragsvertrag. So ist es schwierig in einer Rechtsstreitigkeit zu entscheiden, aufgrund welches Vertrags das Verhältnis beurteilt werden kann: des ganzen Rahmenvertrags oder nur des Auftragsvertrags.

Die im Arbeitsgesetzbuch festgelegten Rechte und Pflichten stehen dem Sportler zu und verpflichten ihn wie die „traditionellen“ Arbeitnehmer, obwohl die Arbeitsverrichtung des Profisportlers von der Mehrheit der Menschen als Spaß betrachtet wird. Eben das bedeutet die Spezialität: der Spieler übt den Sport als Beruf, die Sportaktivität ist sein Arbeitspflicht als Arbeitnehmer, das heißt er treibt Sport nicht aus Spaß, sondern aufgrund der Anweisungen des Arbeitgebers, allerdings kann der Profisportler seine Arbeit als Hobby und Spaß betrachten.

Es gibt zahlreiche Abweichungen von dem Arbeitsgesetzbuch angesichts der Arbeitszeit und der Ruhezeit. Der Lohn des Sportlers ist auch merkwürdig, aber seine Publizität ist disputabel. Der Sportler kann an Feiertagen auch regelmäßig angestellt werden, die Verfügbarkeit ist gesteigert, sogar sein sexuelles Leben kann beschränkt werden.

Die Gehaltsobergrenze (*salary cap*) ist in den USA häufig. Das bedeutet, dass der Gesamtlohn der Spieler in einer Mannschaft eine bestimmte Summe nicht überschreiten darf. Diese Grenze beruht sich auf den Einnahmen des vorigen Jahres. Diese Lösung hat Traditionen in den USA und funktioniert sehr gut in

den Sportarten, die große Einschaltquote haben (Baseball, Basketball, Icehockey).

Unser gültiges Sportgesetz enthält eine der Gehaltsobergrenze ähnliche Bestimmung, trotzdem wenden sie die Sportverbände nicht an. Diese Bestimmung würde die Vertragsfreiheit der Parteien einschränken. Die Gehaltsobergrenze könnte die Chancengleichheit der Klubs steigern und das größte Problem des ungarischen Sports (Fußballs) lösen: die verantwortungslose Wirtschaftsführung könnte zurückgedrängt werden. Die meisten Klubs sind in der zweiten Hälfte der Saison einfach zahlungsunfähig.

13. Ich habe den kommerziellen, vermögenswerten Rechten ein langes, aber noch immer nicht genug ausführliches Kapitel gewidmet. Der Sport war mit der Wirtschaft schon im Altertum verbunden. Von der Mitte des XX. Jahrhunderts an haben die Konsumgebräuche geändert, der Fernseher hat den Sport und das Marketing umgewälzt. Die Vermittlung und die Organisation sind rentabel geworden. Der Sport ist zum Business geworden. Es hat sich mitgebracht, dass neben den öffentlich-rechtlichen Elementen zivilrechtlichen, zwar handelrechtlichen Elemente, z. B. Verträge erschienen sind. Die vermögenswerten Rechte haben große Bedeutung im Sportgesetz bekommen. Diese Rechte stehen dem Sportler und/oder der Sportorganisation und dem Sportverband zu. Die juristische Person kann diese Rechte für eine bestimmte Zeit zu sich ziehen. Der Verband muss in diesem Fall dem Berechtigten Entgelt zahlen.

Die Sportveranstaltungen werden weltweit vermittelt, die Zulassung der Vermittlung ist auch zum vermögenswerten Recht geworden. Der Fußball genießt Vorrang unter den Sportarten.

Das Sportgesetz enthält ein Kapitel über die Handelsverträge: Sponsorverträge, Merchandising-Verträge. Der Berechtigte darf aufgrund des Image-Vertrags den Namen, das Abbild des Sportlers oder den Namen, das Zeichen der Sportorganisation oder des Sportverbandes gebrauchen, zum Beispiel auf

Plakate, Geschenke, Kleidungen und elektronisch, die Konsumententscheidungen zu beeinflussen.

Die Möglichkeiten der Geltendmachung der Profisportlers werden teilweise in der Dissertation ausgeführt.

Mein Konsultant hat mich mit einer alten Weisheit beruhigt: eine Dissertation kann nie beendet, nur unterbrochen werden. Ich habe noch zu sagen, die Forschung und die Analyse sind im Sportrecht nie zu Ende.

IV. Die im Thema der Dissertation geschriebenen Studien

1. Nikolett Ágnes Tóth: Die Regelung des Rechtsverhältnisses des Sportlers im Spiegel von dem Bosman-Fall
In: ADVOCAT (MISKOLC):(1-4.) (2013) S. 18-22.
2. Nikolett Ágnes Tóth: Der Verbot des unlauteren Wettbewerbs
In: STUDIA IURISPRUDENTIAE DOCTORANDORUM
MISKOLCIENSIUM-MISKOLCI DOKTORANDUSZOK
JOGTUDOMÁNYI TANULMÁNYAI 12: (2012) 20. Studie
3. Nikolett Ágnes Tóth: Die freie Arbeit im Sportrecht der EU
In: STUDIA IURISPRUDENTIAE DOCTORANDORUM
MISKOLCIENSIUM-MISKOLCI DOKTORANDUSZOK JOGTUDOMÁNYI
TANULMÁNYAI 11: (2012) 18. Studie
4. Nikolett Ágnes Tóth: Die Gewähr der sicheren Sportaktivität
In: ADVOCAT (MISKOLC) 1-4.: (2012) S. 32-36.
5. Sportversicherung
In: MISKOLCI EGYETEM Állam- és Jogtudományi Kar Szekciókiadvány:
(2011) S. 181-185.

6. Die Sicherung der Sportveranstaltungen im Sportrecht des antiken Roms
angesichts der gültigen ungarischen Regeln

In: PUBLICATIONES UNIVERSITATIS MISKOLCIENSIS SERIES
JURIDICA ET POLITICA XXIX.:(1.) (2011) S. 153-166.
7. Nikolett Ágnes Tóth: Handelsverträge im Sport – Sponsoring, Merchandising

In: GAZDASÁG ÉS JOG 22: (2014) S. 14-20.
8. Nikolett Ágnes Tóth: Die Beziehung der verfassungsrechtlichen Grundrechte
und des Sportrechts

In: ADVOCAT (MISKOLC) 1-2.: (2014) S. 17-21.
9. Nikolett Ágnes Tóth: Der rechtliche Hintergrund der Sportverträge in Ungarn,
angesichts besonders der Fußballspieler

In: MAGYAR JOG